

Bekanntmachung

- Billigung der Entwurfsplanung in der Fassung vom 27.02.2020
- förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs.2 BauGB -

Der Marktgemeinderat Wachenroth hat in der Sitzung vom 27.02.2020 die Stellungnahmen und Einwände etc. aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vom 29.07. bis 30.08.2019 behandelt und den entsprechenden Entwurf der Valentin Maier Bauingenieure AG zur

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 "Horbach II"

im Ortsteil Horbach in der Fassung vom 27.02.2020 gebilligt.

Weiter wurde auch die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Der räumliche Geltungsbereich wird weiterhin

- im Norden durch bebaute Grundstücke (Fl.-Nrn. 1658/2 und 1658/3), gemischt genutzte Flächen (Fl.-Nr. 1658) und Grünland (Fl.-Nr. 1657, alle Gmkg. Schirnsdorf),
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Teilflächen der Fl.-Nrn. 1399 und 1400 sowie Teilflächen eines Feldweges (Fl.-Nr. 1401, alle Gmkg. Schirnsdorf),
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzt Flächen (Acker, Fl.-Nr. 1607, Gmkg. Schirnsdorf),
- im Osten durch die Ortsstraße Fl.-Nr. 1373 sowie Wohnbauflächen (Fl.-Nr. 1397, 1397/1, Gmkg. Schirnsdorf, Bebauungsplan Nr. 4 "Horbach")

begrenzt und umfasst vollflächig oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern (Fl.-Nrn.) 1399/1, 1400 (TF), 1401 (TF) und 1614 (TF) der Gemarkung (Gmkg.) Schirnsdorf.

Es ist beabsichtigt, das Gebiet als „Dorfgebiet“ gemäß § 5 BauNVO zu entwickeln.

Der Naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt im Süden der Flurnummer 1400, Gmkg. Schirnsdorf.

Der Öffentlichkeit und den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der förmlichen öffentlichen Beteiligung durch eine öffentliche Auslegung vom

23.03.2020 bis zum 24.04.2020

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 27.02.2020 mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht kann in diesem Zeitraum im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8), Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth, von jedermann zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch auf der Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://www.wachenroth.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> im oben genannten Zeitraum verfügb- bzw. abrufbar.

Im Rahmen des Umweltberichtes nach § 2a BauGB, wurden Informationen zu folgenden Umweltbelangen zusammengetragen und berücksichtigt:

Schutzgut „Biotop und Arten“, Schutzgut „Boden/Flächenverbrauch“, Schutzgut „Wasser“, Schutzgut „Klima/Luft“, Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“, Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“, Schutzgut „Erholung“, Schutzgut „Mensch“ sowie eine evtl. Wechselwirkung der schutzgutbezogenen Beurteilungen untereinander. Die voraussichtlichen Auswirkungen sowie weitere Einzelheiten sind dem ausgelegten Umweltbericht zu entnehmen. Bei Umsetzung der festgesetzten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Während der Auslegungsfrist können beim Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiter wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wachenroth, den 03.03.2020

gez. Gleitsmann

Erster Bürgermeister